

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0102/2016
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	09.11.2016
Aktenzeichen:	Koop. 2017-2020/BS 02

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	24.01.2017		x	-	-	6	0	0
Sozialausschuss	25.01.2017		x	-	-	3	1	1
Hauptausschuss	26.01.2017		x	-	-	5	0	1
Gemeinderat	02.02.2017		x	-	-	17	3	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Kooperationsvereinbarung Reduzierung Zuwendung und Fortführung Hier: SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben ab dem 01.01.2017 eine abgeschmolzene Zuwendung für die Aufgabe der Jugendbetreuung und die Pflege der Sportflächen in Höhe von maximal 9.800,00 € für den Verein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. zur Verfügung stellt.
2. Der bestehende Vertrag wird in seinen weiteren Inhalten nicht berührt (Vertrag siehe BV-0122/2013, BV-0016/2013 und BV-0009/2015).
3. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Evaluierung des Vertrages zwischen der Gemeinde Barleben und dem Verein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. einschließlich der Vertragsinhalte und die daraus resultierende Zuwendung spätestens in 4 Jahren erfolgt.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass es für den Verein eine Zielvorgabe geben wird. Ziel muss es sein mindestens weitere 10% zum Abschluss des Evaluierungszeitraumes einzusparen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Im Januar 2015 wurden die bestehenden und notwendigen Verträge durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates als wichtig eingestuft. Mithin wurde die Fortführung des jeweiligen Fördervertrages beschlossen. Jedoch sollte eine erhebliche Reduzierung der Zuwendung erfolgen. Die Signifikanz der Kooperationen liegt in ihrer Relevanz zum inneren Gesamtgefüge der Gemeinde Barleben, so dass bereits in 2015 eine Evaluierung und damit eine Fortführung der Verträge vorgesehen worden ist. Folglich handelt es sich nicht um neue sondern um fortgesetzte Vereinbarungen.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen wurde abermals eine gravierende Abschmelzung/Reduzierung der Zuwendung vorgenommen (33,33% für die überwiegende Mehrheit der Vereine und eine 10%ige Reduzierung für Vereine, die die Aufgaben der Daseinsfürsorge als Erfüllungsgehilfe für die Gemeinde Barleben übernehmen).

Die Entwicklung würde sich demnach wie folgt darstellen:

HH2014	2015	2016	2017 2020
19.600,00	14.700,00	14.700,00	9.800,00	9.800,00

Insgesamt würde sich im Zeitraum von 2017 bis 2020 eine Einsparung in Höhe von 19.600,00 Euro ergeben.

Im derzeitigen HKK von 2016 wurde die Förderung/Zuwendung ab 01.01.2017 vorerst mit 0,00 € vorgesehen.

Bei der Gegenüberstellungen der Varianten wurde klar, dass das Pflegen der ca. 33T qm des Sportareals in Ebendorf durch eigene Kräfte des Wirtschaftshofes nicht günstiger realisierbar ist, sodass es letztlich die wirtschaftlichere Variante ist die Zuwendung dem Verein zur Verfügung zu stellen, der dann für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke Sorge trägt. Im Fall der eigenen Realisierung mit Mitarbeitern des Wirtschaftshofes würden im gemeindlichen Haushalt an anderer Stelle Kosten anfallen, die wie beschrieben, höher wären als die Zuwendung.

Durch die Zuwendung an den Verein kann die Reduzierung auf „Null“ nicht realisiert werden. Mithin ergibt sich eine Einspardifferenz von 39.200,00 €.

Der hier vorliegende Beschluss und dessen Auswirkung stehen in direkter Kausalität zum Haushalt 2017. Nur insofern es eine Bestätigung des Haushaltes 2017 gibt, kann eine Zuwendung an den Verein ausgereicht werden (Vorbehaltsklausel) und somit eine institutionelle Förderung seitens der Gemeinde erfolgen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 100 Abs. 3 Satz 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)

Begründung für Status “nicht öffentlich”: entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
9.800,00 €	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle Produkt 42110 Konto 5318030
--	---	---

Anlagen

Keine